

- Tariffs bringen lassen oder welche in letzterem überhaupt nicht aufgeführt sind, sind zu der Kategorie derjenigen Waaren zu rechnen, welche ihnen ihrer Art und Beschaffenheit nach am nächsten kommen.
- 2) Wenn das Zollamt nach Anwendung des Tariffs Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieser Anwendung hat, so läßt es die Waare passieren und legt eine Probe derselben dem Zolldepartement mit den erforderlichen Erläuterungen vor.
 - 3) Wenn der Eigentümer der Waare die Anwendung des Tariffs nicht in der Ordnung findet, so hat er darüber den Zollbeamten bei der zollamtlichen Revision selbst eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung wird sofort nach der Revision eingetragen und dem Plenum des Zollamts vorgelegt. Wenn der Eigentümer der Waare sich bei der von dem Plenum getroffenen Entscheidung nicht beruhigt, so reicht er innerhalb 24 Stunden, nachdem ihm diese Entscheidung eröffnet worden ist, eine Beschwerde ein, welche dem Zolldepartement binnen acht Tagen nach der Anwendung des Tariffs mitgetheilt wird.
 - 4) Die von dem Zolldepartement getroffene Entscheidung wird von dem Zollamt, wo die Waare abgefertigt worden ist, zur Kenntnis der Beheimateten gebracht, welche sich darauf binnen 8 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung Beschwerde führend an das Finanzministerium wenden können.
 - 5) Wenn nach der Entscheidung des Zolldepartements oder des Finanzministeriums der Waareneigentümer einen höheren als den ursprünglich festgestellten Zollbetrag zu entrichten hat, so muß er die Differenz alsbald, nachdem ihm diese Entscheidung mitgetheilt worden ist, bezahlen.
 - 6) Alle Beschwerden gegen die Entscheidungen der Zollbehörden sind von den Eigentümern der Waaren oder von ihren Bevollmächtigten in der Folge und in den Fristen einzureichen, wie solche im Art. 3 und im Art. 903 der Zollverordnungen, Supplement vom Jahre 1876, angegeben sind.
 - 7) Für die Prüfung der aus der Anwendung des Tariffs sich ergebenden Streitfragen und der an das Finanzministerium gegen die Entscheidungen des Departements gerichteten Beschwerden wird bei dem Finanzministerium ein besonderer Rath errichtet, welcher sich aus den Direktoren und Vicedirektoren des Departements für Handel und Gewerbe und des Zolldepartements, den Abtheilungschefs dieser Departements und zwei oder drei von dem Minister ernannten Sachverständigen oder Mitgliedern des Handelsrathes, welche eine höhere technische Bildung genossen haben, zusammensetzt. Mit der Formulirung der Entscheidung des Raths wird ein Beamter des Zolldepartements betraut, welcher von d. m. Direktor dieses Departements ernannt wird.
 - 8) Die von dem Zolldepartement oder dem Finanzministerium getroffenen Entscheidungen haben nach vorangeganger Prüfung durch den Spezialrath den Zollämtern für die Anwendung des Tariffs als Vorgang zu dienen.

II. Die Anmerkung 2 zu Artikel 794 der Zollverordnungen (Supplement von 1879) und Artikel 917 dieser Verordnungen kommen in Wegfall.

Inhalts eines Cirkulars des russischen Zolldepartements vom 17. März 1884 ist bezüglich der Zollbehandlung der nachstehend genannten Artikel folgendes verfügt worden:

- 1) Kleine Gegenstände aus Kupferlegierung wie Cigarrenetuis, Tabaketuis, Zündhölzchen, usw. dergl. nach den entsprechenden Punkten des § 227 des Tariffs.
- 2) Trester von Oliven nach § 6 des Tariffs.
- 3) Leim in flüssigem Zustande aus Knochen, Gummi arabicum und dergl., wenn auch parfümiert, nach § 141 Punkt 1 des Tariffs.

4) Papierstoffe, welche bei der Buchbinderei Verwendung finden, Imitationen von Chagrin, Saffian und dergl. nach den §§ 210 und 211 des Tariffs und

5) Cigarrenetuis, Tabaketuis, Kästchen, Chatullen und dgl. kleine Gegenstände aus Papiermaché, gefärbt, lackirt, mit Malerei sowie auch mit aufgeklebten gewöhnlichen Stoffen, nach § 227 Punkt 2 des Tariffs, als kleine Gegenstände, die eine selbständige Verwendung finden.

Italien.

(Schweizer Handelsblatt Nr. 32.)

Kirschwasser wird in Folge einer Abänderung des Repertoires zum Italienischen Zolltarif wie „versüßter und gewürzter Spiritus“ behandelt und außerdem einer Abgabe von 70 Lire pro Hektoliter unterworfen, obgleich Kirschwasser ohne Zuckerzusatz fabriziert wird.

Wollene Tricotunterleibchen, welche mit einem seidenen Saum eingesetzt und einer seidenen Zackenfalte versehen sind, werden wie seidene Tricots behandelt, entsprechend dem in den Italienischen Zolltarif aufgenommenen Grundsatz, daß genährte Gegenstände aus verschiedenen Stoffen dem Zoll der Höchstbesteuerten dieser Stoffe unterliegen.

Seidenbeuteltuch ist wie Seidentüll zu verzollen (8 Lire für 100 kg). Der Hinweis auf den Französisch-Italienischen Vertragszolltarif, nach welchem für alle darin nicht namentlich aufgeführten Seidengewebe, also auch für Seidenbeuteltuch nur 4,75 Lire an Eingangszoll zu entrichten sind, wird von der Italienischen Zollbehörde nicht anerkannt, weil im Repertorium zum autonomen Italienischen Zolltarif die Gleichbehandlung der beiden Gewebe ausgesprochen sei.

Baumwollengewebe mit neben jeder Endstücke als Bordüre eingewobenen Strichen (Schirmstoffe) werden in diejenige Tariffklasse versetzt, welche der in dieser Bordüre enthaltenen relativen Fadenzahl entspricht, auch wenn die Fadenzahl des übrigen (inneren) Theils des Gewebes bedeutend geringer ist. Die Zollbehörde betont, daß die Bordüre den Werth des Gewebes erhöhe.

Mehrfach gedrehter Baumwollzwirn unterliegt dem Zoll für Posamentierwaaren, wenn der Durchmesser mehr als einen halben Millimeter beträgt.

Kettenstickereien auf Musseline mit sogenanntem à jour haben keinen Anspruch auf die Italienische Zolltarifposition: Kettenstickereien (Tessuti ricamati a catenella) zu 300 Lire; das à jour wird nicht als eigentliche Kettenstickerei anerkannt, und fragliche Stickereien werden daher nach der Position: Gestickte Musseline (Mussole ricamati) zu 500 Lire behandelt.

Gestickte Kettenstickvorhänge aus Musseline, von welchem 100 qm mehr als 3 kg wiegen, sind nicht wie „Gestickte Musseline“ (Mussole ricamati) zu 500 Lire, sondern wie „Kettenstickereien“ (Tessuti ricamati a catenella) zu 300 Lire zu verzollen.

Elektrische Kabel, System Cortaillod, werden als „Corda elettrica“ wie physikalische Instrumente behandelt, d. h. zu 30 Lire für 100 kg verzollt.

Verbindungsröhrchen zu hydraulischen Motoren werden nur dann als Bestandtheile der letzteren anerkannt, wenn sie mit diesen in direkter Verbindung stehen und mit denselben zugleich montirt werden. Die anderen Röhren werden nach dem Material, aus welchem sie bestehen, behandelt.

Kokons, durchlöcherte, durchstochnete, rostige und Doppelkokons werden als Seidenabfälle betrachtet und daher dem Italienischen Ausfuhrzoll von 8,80 Lire für 100 kg unterworfen.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Laut „New-Yorker Handels-Zeitung“ hat der Finanzminister folgendes Schreiben an die „General Appraisers“ in New-York, Boston, Philadelphia und Baltimore gerichtet: „Sie werden behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Abschätzung und Klassifizierung importirter Waaren in den verschiedenen Häfen hiermit angewiesen, die „Appraisers“ und als solche fungirenden Beamten in Ihrem Distrikt aufzufor-